

## Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
am 21. November 2018

---

Betreff: Neufassung der Wochenmarktgebührensatzung

Vorgänge:

Anlagen: Anlage 1 Neufassung der Wochenmarktgebührensatzung  
Anlage 2 Gegenüberstellung gültiger und neuer Satzung  
Anlage 3 Gegenüberstellung Preise Ladenburg und umliegende Gemeinden

Verteiler: 1 x BM, 1 x Ortsrecht, 1 x HVO

Bearbeiter/-in: Herr Th. Müller

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung (Anlage 1 zu GRD-Nr. 78/18) der Stadt Ladenburg über die Erhebung von Wochenmarktgebühren.

### **Sachverhalt:**

Die Überarbeitung und Neufassung der Satzung vom 28.10.2015 wurde notwendig, da in vielen Paragraphen die Bestimmungen nicht mehr zeitgemäß waren und Änderungen notwendig wurden.

Eine Gegenüberstellung der alten Satzung und der Neufassung ist beigefügt (siehe Anlage 2 zu GDR-Nr. 78/18).

Hintergrund der notwendigen Änderungen ist, dass sich die derzeitigen Gebühren nach Verkaufsfläche und Tag richten.

Somit wird vom Marktmeister erwartet, dass er an jedem Tag des Wochenmarktes vor Ort prüft, welche Standbetreiber anwesend sind und welche Fläche sie nutzen.

Da diese Daten zu Beginn des Kalenderjahres nicht vorliegen, können die Wochenmarktgebühren auch nicht zu Jahresbeginn in Rechnung gestellt werden.

Eine Rechnungstellung ist derzeit nur nachträglich im Folgejahr möglich, was bei den Standbetreibern und der Kämmerei zu Problemen mit der periodengerechten Abgrenzung des Haushaltsjahres führt.

Die in § 5 der aktuell gültigen Satzung eingeräumte Möglichkeit die Jahresgebühr in Quartalsbeträgen rückwirkend zu begleichen, ist auch nicht sinnstiftend, da die Gebühren für das abgelaufene Jahr zum Jahresbeginn des Folgejahres bereits vollständig fällig sind. Mit der Umstellung auf eine Jahrespauschale je Quadratmeter bekommen sowohl Stadt als auch Standbetreiber Planungssicherheit.

Zudem führt die 2015 eingeführte Trennung von angebotenen verarbeiteten und unverarbeiteten Waren zu Problemen bei der Gebührenerhebung, da sich bei einigen Standbetreibern die Art der Waren je nach Saison ändert und auch hier die regelmäßige Kontrolle durch den Marktleiter vorausgesetzt wird.